

Fachspezifische Bestimmung für das Fach Katholische Religionslehre im Masterstudium für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen

(Entwurf: Fassung im LBR am 29.10.2012 beraten)

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse	2
§ 3	Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte	2
§ 4	Auslandsaufenthalt.....	2
§ 5	Studienumfang und Praxissemester	2
§ 6	Modularisierung und Leistungspunkte.....	3
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit.....	4
§ 9	Masterarbeit	5
§ 10	Studienverlaufspläne.....	5
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtl. Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Siehe § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen vertieft die grundlegenden theologischen und religionsdidaktischen Inhalte, Konzepte und Methoden für das Fach Katholische Religionslehre an Haupt-/Real-/Gesamtschulen.
- (2) Der Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen kann ausschließlich in den an der Universität Siegen möglichen Fächerkombinationen studiert werden.
- (3) Das Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen dient der theologischen und fachdidaktischen Vertiefung. Es hat das Ziel, aktuelles Wissen zu erwerben und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und unbekannte Probleme vor allem in der Schulpraxis anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen.
- (4) Das Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Katholische Religionslehre in Haupt-/Real-/Gesamtschulen vor.

§ 4 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

§ 5 Studienumfang und Praxissemester

- (1) Der Umfang des Masterstudiums für das Lehramt Katholische Theologie an Haupt-, Real und Gesamtschulen beträgt 12 SWS und 23 Leistungspunkte (LP) zzgl. drei Leistungspunkten für das Begleitseminar zum Praxissemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in drei Module.
- (3) Das Praxissemester im Masterstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen wird im dritten Semester durchgeführt.

- (4) Die religionsdidaktische Vorbereitung auf das Praxissemester geschieht in der Veranstaltung „Theorie und Praxis des Religionsunterrichts“ im fachdidaktischen Mastermodul (Details siehe Modulhandbuch).
- (5) Die religionsdidaktische Begleitung und Evaluation des Praxissemesters erfolgt in der Veranstaltung „Religionsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester“
- (6) Näheres regelt die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 6 Modularisierung und Leistungspunkte

- (1) Im Masterstudium für das Lehramt Katholische Religionslehre an Haupt-/Real-/Gesamtschulen sind die folgenden 3 Module zu studieren und optional eine Masterarbeit (M 4) zu verfassen:

Nr. MEd-KT-HRGe	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
M 1	Fachwissenschaftliches Mastermodul I	1	1	1.	4	9	
1.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	3	
1.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		1.	2	3	
1.3	Prüfungsleistung in 1.1 oder 1.2		1	1.		3	
M 2	Fachwissenschaftliches Mastermodul II	2	1	2.	4	9	
2.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		2.	2	3	
2.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	1		2.	2	3	
2.3	Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2		1	2.		3	
M 3	Religionsdidaktisches Mastermodul	2	1	2./3.	4	8	
3.1	Vorbereitungsveranstaltung: Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	1		2	2	3	
3.2	Begleitveranstaltung zum Praxissemester	1		3.	2	3 ¹	
3.3	Prüfungsleistung in 3.2		1	3.		2	
M 4	Masterarbeit	-	-	4.	-	20	siehe § 8
					12 SWS		23+3 LP ¹ + 20 LP für die Masterarbeit

¹ Studienleistung

² Prüfungsleistung

¹ 3 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungserbringung in den drei Mastermodulen erfolgt nach folgendem Muster: Je Modulelement 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung gemäß § 8 (7) der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen plus 3 LP für eine Prüfungsleistung (= Modulprüfung). Die Ausnahme davon bildet die Modulprüfung im religionsdidaktische Mastermodul, welche 2 LP entspricht.
- (2) Jedes Modul im Masterstudium schließt mit einer Modulabschlussprüfung, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.
- (3) Jedes der drei Mastermodule wird mit einer Prüfungsleistung (3 LP bzw. 2 LP) abgeschlossen. Als Prüfungsformen sind Hausarbeiten (im Umfang von 15 Seiten), schriftlich ausgearbeitete Referate (im Umfang von etwa 12 Seiten), mündliche Prüfungen (25 min für 3 LP bzw. 15 min für 2 LP) oder Klausuren (90 min für 2 LP) möglich. Die beiden Veranstaltungen des fachwissenschaftlichen Mastermoduls I müssen aus derselben theologischen Disziplin gewählt werden. Die beiden Veranstaltungen des fachwissenschaftlichen Mastermoduls II decken entsprechend die beiden noch verbleibenden theologischen Disziplinen ab (Historische Theologie, Systematische Theologie oder Biblische Theologie). Die gewählten Wahlpflichtveranstaltungen dürfen noch nicht im Bachelorstudiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen angerechnet worden sein.
- (4) Ein Teil der Prüfungsleistung im Modul **MEd KT HRGe M 3** bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.
- (5) Die Modulabschlussprüfung ist bei jeder der im betreffenden Modul lehrenden Personen möglich, sofern diese die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 5 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.
- (6) Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Mastermodule, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit in Katholischer Religionslehre wird zugelassen, wer zwei Mastermodule des Masterstudiengangs Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen erfolgreich absolviert hat, mindestens 72 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer oder Zweithörer zugewiesen ist.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

§ 10 Studienverlaufspläne

- (1) Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester angeboten. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.

Masterstudium Katholische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-/Real-/Gesamtschulen (HRGe)

Studienjahr	Semester		Katholische Religionslehre				SWS	LP
1	1	WiSe	M 1.1 (3 LP)				4	9
			M 1.2 (3 LP)					
			M 1.3 (3 LP)					
	2	SoSe		M 2.1 (3 LP)			6	12
				M 2.2 (3 LP)				
				M 2.3 (3 LP)	M 3.1 (3 LP)			
2	3	WiSe			M 3.2 (3 LP)		2	5
					M 3.3 (2 LP)			
	4	SoSe	Masterarbeit (20 LP)				0	20
						Σ 12	Σ 23 + 3 LP ¹ + 20 LP für die Masterarbeit	

¹ 3 LP entfallen auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Siegen „Amtliche Mitteilungen“ veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012.

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

ENTWURF